

villegium ertbeilt. — Dessen Nachfolger Zoo Schöffer erhielt ein zweijähriges kaiserliches Privilegium gegen den Nachdruck, auf die in den Jahren 1541, 1542, 1544 gedruckten Abschiede der zu Regensburg, Speyer, Nürnberg gehaltenen Reichstage. Auch für die von demselben Zoo Schöffer im Jahre 1533 gedruckte peinliche Gerichts-Ordnung Karls V. wurde ein kaiserliches Privilegium ertbeilt.

Derlei Beispiele fanden Nachahmung, bis sich die Annahme endlich zur Regel gestaltete, und in den meisten Staaten der Nachdruck von inländischen Werken gänzlich verboten wurde. Ausländische Werke genießen diesen Schutz noch gegenwärtig in Folge von Privilegien.

Indessen ist eine Parthey, die das Verboth des Nachdrucks zur allgemeinen Gültigkeit erhoben zu sehn wünscht, und für die Vertheidigung derselben alle möglichen Titel anzuwenden bemüht ist.

In wie fern dieselbe in der Berufung auf naturrechtliche Grundsätze an dem Begriffe der Oeffentlichkeit des in Druck gelegten Urwerkes scheitern müsse, ist bereits gezeigt worden.

Was in dieser Beziehung der Staat leisten könne und solle, möge sich aus Folgendem ergeben.

Das Leben der Menschen im Staate ist ein anderes, als jenes der Bienen, der Ameisen, der Wiber in ihrer Gemeinschaft, die auf der Stufe, die sie in der Schöpfung einnehmen, nach unwiderstehlichen Naturgesetzen, und den ihnen inwohnenden Trieben zu Folge, immer dasselbe Werk und auf dieselbe Art beginnen und vollenden.

Zahrtausende haben uns bei denselben keine Veränderung bemerken lassen, und in der fortbauenden Gleichheit ihrer Bestrebungen liegen die Bedingungen ihres Seyns, ihrer Erhaltung, Fortpflanzung und ihres Schutzes gegen äußere feindliche Einwirkung.

Dagegen ist das körperliche Leben der Menschen unabhängig von der Gesellschaft und deren Formen.

Dieser sind unendlich in ihren Verschiedenheiten, der Zeit, dem Orte und der Person nach, — und wenn auch die Wohl-

Kommenheit des gesellschaftlichen Zustandes auf das Körperliche Wohl der Staatsglieder Einfluß nimmt, so lösen sich doch im Fortschreiten ihrer Entwicklung auch noch Aufgaben verschiedener Art, und höheren Grades, als des bloß körperlichen Lebens, der Nahrung und Fortpflanzung ihres Geschlechtes. Es sind diese die Erscheinungen der geistigen — der Menschen-Natur inwohnenden Kräfte, mittelst deren der Einzelne über den engen Kreis des thierischen Lebens hinaus in allgemeine Beziehung mit der Urvwelt tritt, die ewigen Gesetze des Wirkens wahrnimmt, und sie in ihren unendlichen Graden von Mannigfaltigkeit zu erkennen und anzuwenden sucht. Dabei ist aber der Mensch von keinem unübersteiglichen und für jedes Individuum in derselben Form wiederkehrendem Triebe gezwungen; er unterscheidet sich von dem unverständigen Thiere durch Willkür und Willensfreiheit und beurkundet eben dadurch seine höhere Natur.

Wir nennen daher den Staat eine Gesellschaft vernünftiger Wesen, die, weil sie vernünftig sind, auch frei sind, und deren Anlagen und Kräfte in der Entwicklung ihrer unendlichen Mannigfaltigkeit auch fortwährend wechselnde Erscheinungen zur Folge haben.

Wer vermöchte die Gränzen der Kunst und der Wissenschaft zu bezeichnen? Und, wenn ihren Strömen nicht chinesische Mauern entgegengesetzt werden, werden ihre Fortschritte nicht neue Verhältnisse fortwährend erschaffen?

In der That mit dem Fortgange, welchen die Ausbildung der Wissenschaft nahm, hat jedesmal die Entwicklung der gesellschaftlichen Rechte gleichen Schritt gehalten; ihre herrlichste Frucht war — daß der Mensch dem Menschen im Preise stieg.

So wurde Sklaverei aus den Gesetzbüchern über Menschen-Rechte gestrichen; und, wo sie dennoch besteht, findet sie allenthalben ihren schwankenden Grund nur mehr in geschichtlichen Verhältnissen, und in dem — in den Augen der Kultur längst verworfenen Glaubens-Bekennnisse politischer Duldung. —

Wie groß auch die Ansprüche seyn mögen, welche dem Staatsrechte zu Folge, dem Gemeinwesen gegen den Einzelnen eingeräumt werden mögen, so gehen diese doch nie dahin, daß sich derselbe dem Allgemeinen unbedingt hingeben müsse, und es wird die Erfüllung des Staatszweckes dem Einzelnen nur in so weit zur Rechts = Pflicht gemacht werden, als sein, des Individuums letzter Zweck dadurch nicht aufgehoben wird. Niemand wird zum Beispiele bestreiten, daß zur Landes-Verteidigung, welche die Vertbeidigung des Einzelnen in sich begreift, auch der Einzelne berufen werden könne; wenn aber der Fall einträfe, daß die Rettung des Gemeinwesens durch den Tod des Einzelnen bedingt werde, wie in der Fabel von Curtius in Rom, oder in der Auslieferung von einzelnen Opfern, gleich jenen Jünglingen und Jungfrauen von Athen, die dem Minotaurus in Creta geopfert wurden, dann würden wir die Entschlüsse der Edlen, die das Gemeinwesen ohne dessen Zuthun durch eigene Hingebung zu retten bereit sind, bewundern; sie würden als Beispiele sittlicher Größe geehret und zur Nachahmung aufgestellt werden; aber Niemand vermöchte dem Staate ein strenges Recht auf solche Aufopferungen einzelner Bürger einzuräumen, oder diese hierzu von Rechtswegen zu verpflichten.

Nun ist es auch eine entschiedene Sache, daß das Gemeinwohl und der sittlich würdige Zustand eines Staates auf der Entwicklung der geistigen, dem Menschen inwohnenden Kräfte beruhe; und eben so entschieden ist es, daß diese Entwicklung eben durch Schriften und Erfindungen des für die endlich mannigfaltigen Zweige menschlichen Wissens arbeitenden Theiles der Staatsbürger befördert werde.

Der rohe Mensch wird durch den edleren Theil seines Selbstes allmählig von der Nüchlichkeit, dem Ungenehmen und dem Erhebenden der Wissenschaften und Künste angezogen; und in dem Streben sich dieselben eigen zu machen, entwildert er sein rohes Naturwesen, wird Bürger und Mensch. Die rohen Völker des Mittelalters rückten nur in dem Maße, als sie diesen edleren Trieben huldigten, auf der Stufe gebildeter

und gestiteter Nationen vor, und alle Regierungen finden kein wirksames und allgemeineres Mittel ihre Völker zu bilden und zu erheben, als Wissenschaften und Künste.

Wenn aber diese gehoben und befördert werden sollen, so müssen die Schriftsteller und Erfinder unterstützt werden, weil diese entweder die vorhandenen Bestandtheile des Wissens sammeln und ordnen, oder Neues erforschen und begründen.

So Sitten und Verfassungen im Volke vorhanden sind, von welchen jene Unterstügungen gleichsam als natürliche Ergebnisse abgeseitet werden können, da gewinnt es den Anschein, als wäre eine besondere Einleitung in dieser Beziehung nicht nothwendig.

Wenn z. B. in den alten Staaten Griechenlands, in Rom und später in den morgenländischen und abendländischen Reichen der Gelehrte Gelegenheit hatte, durch den öffentlichen Vortrag seiner Kunst oder Wissenschaft sich Freunde und Gönner zu sammeln, wenn seiner die Geschenke der Fürsten, der Angesehensten des Volkes, oder öffentliche Belohnungen waren, so war hiermit allerdings Vieles für das Beste der Gelehrten gethan.

Allein derlei Günstbezeugungen sind doch mehr oder minder Früchte des Zufalls, sie hängen nebstbei von der Willkühr und von vorübergehenden Stimmungen ab. Immerhin können nur Einzelne derselben theilhaftig werden; die Mehrzahl bleibt sich selbst überlassen, und bis zu dem Grade, auf welchem der Gelehrte das auszeichnende Augenmerk seiner Umgebungen auf sich zieht, ist und bleibt er auf sein eigenes Wirken beschränkt.

Je mehr sich das Staatenleben entwickelt, desto schwieriger wird es mit dieser Art öffentlicher Anerkennung und Belohnung. Die einzelnen Zweige der Künste und Wissenschaften werden zahlreicher, und mit ihnen mehrt sich die Zahl derer, die sie entwickeln helfen. Wie sollte es möglich seyn, sie alle hervorzuziehen, und wo läge der Maßstab, nach welchem ihre Verdienste zu würdigen und zu belohnen wären? Was im Kopfe des Einzelnen geboren wurde, es muß bei seinem Eintritt ins öffentliche Leben in allen seinen Beziehungen sich

erst fühlbar machen, und bewahrheiten. Zeit, Ort und Umstände müssen über seinen brauchbaren Werth entscheiden; und vieles was von einzelnen Gönnern im Augenblicke des Erscheinens gepriesen wurde, ist späterhin ohne Werth befunden und nicht weiter beachtet worden. Andere Gegenstände, die bei ihrem Eintritte in die Welt gering gehalten wurden, haben im Verlaufe der Zeit tiefe Furchen in die Geschichte des Menschengeschlechtes gegraben, und noch spät nach dem Tode des Erfinders wurden seinem Nahmen Ehrensäulen errichtet.

Diese Betrachtungen führen allmählig zu dem in der Erfahrung für solche Werke einzig wahren und haltbaren Maßstabe der Beurtheilung — nämlich dem der öffentlichen Meinung, welche nicht auf dem Urtheile einzelner Personen oder auch ganzer Gesellschaften, sondern auf der im Verlaufe der Zeit sich kundgebenden Stimmung und dem Antheile, welchen das Publikum an dem Werke nimmt, beruhet. —

Wie nun, wenn im Staate die Würdigung eines Werkes dieser öffentlichen Meinung überlassen wird? Wird nicht eben durch ein solches Verhalten der Staat die Bedingung erfüllen, um darentwillen man sich demselben verbindet? Der Erfinder kann Niemanden zwingen wollen, daß seine Erfindung angenommen werde, weil Niemand seine Ueberzeugung einem Zweiten aufdringen darf; aber der Weg muß ihm offen gehalten werden, diese Erfindung bekannt zu geben. Ihr innerer Werth, ihre Brauchbarkeit wird die Zahl seiner Anhänger bestimmen.

Bei Werken, welche zur Drucklegung geeignet sind, ist der Weg zur Deffentlichkeit durch die Druckkunst gebahnt. Der Verfasser hat sonach im Staate den Anspruch sein Werk in Druck zu legen.

Es fragt sich aber, wem die Nutzungen, die mit der Drucklegung verbunden sind, eingeräumt werden sollen? In so fern diese Nutzungen den Lohn der gehaltenen Mühe und Arbeit, den Ersatz der bestrittenen Vorauslagen, ja selbst die Anerkennung der Gemeinnützigkeit in sich faßen, dürfte kein

Zweifel bestehen, daß der Verfasser hierauf Anspruch machen könne.

Im Vortheile des Gemeinwesens siegt es, daß diese Ansprüche gewürdigt werden, weil es aus der Bearbeitung der Künste und Wissenschaften den gemeinsamen Nutzen schöpft und weil ihm an der Erhaltung und Aufmunterung der Verfasser und Erfinder gelegen seyn muß.

Indessen ist es nicht der Augenblick der Drucklegung, welcher dem Verfasser den Lohn seiner Bemühungen verschafft; vielmehr ist dieselbe eine Handlung, womit nur eben die Einleitung getroffen wird, damit der ausgestreute Samen in der öffentlichen Meinung Wurzel schlagen und im Reifen dem Verfasser seine Früchte tragen könne.

Dieses Verhältniß beachtend muß auch der Entwicklung der öffentlichen Meinung eine Zeitdauer eingeräumt werden. Diese Dauer muß dem Verfasser für dessen Ernte zu Gute kommen, eben aus dem Grunde, weil er Mitglied des Staates ist, und von dem Verbande in demselben jene Erweiterung seiner Rechte erwartet, die in dem auf die eigenen Kräfte beschränkten Natur-Zustande nicht ausführbar, die aber seinem gemeinnützigen Wirken entsprechend mit dem Gemeinwohl im Einklange und mit keinem schon vorhandenen Rechtszustande im Widerspruche ist.

Diese Zeitdauer soll aber nicht unbedingt und unbeschränkt seyn; denn das hieße das Unrecht aller Gesellschaftsglieder dem Einzelnen unterordnen, und würde weder in dem Zwecke, noch in der Natur des Mittels seine Rechtfertigung finden. Nicht in dem Erfindern, weil der Schriftsteller oder Erfinder aus der zeitlichen Bevorrechtung verhältnißmäßigen Lohn, somit seine Aufmunterung sich zu sichern vermag; nicht in dem Letztern, weil die Möglichkeit, das vorhandene Werk durch Abdrücke sich eigen zu machen, der Gesellschaft einen unerschöpflichen Gebrauch gestattet, und die unbedingte und ewige Beschränkung desselben die Natur des Mittels ohne zureichenden Grund aufheben würde.

Demnach erscheinen in der doppelten Beziehung für den Verfasser und für das Gemeinwesen (was alle übrigen Staatsmitglieder unter sich fasset) allerdings Bestimmungen nothwendig, welche nur allein im Staate getroffen werden können, und zum eigenen Vortheile desselben auch getroffen werden müssen. Diese Bestimmungen werden nicht bloß die Berechtigung des Verfassers zur Drucklegung und zum Genuße der aus derselben sich ergebenden Vortheile (den Lohn seiner Arbeit), sie werden auch die Dauer dieses Rechtes und die Bedingungen hierzu betreffen sollen.

In Rücksicht auf die Drucklegung ist der Staat in der Lage, die Vorschriften zu erlassen in deren Beachtung die (im Naturrechte geforderte) Bezeichnung, Besißergreifung und Willens-Erklärung des Verfassers für die Vermehrung der Exemplare seines Werkes im Allgemeinen zu gelten haben, und von der ganzen Staatsgewalt auch werden geschützt werden.

In Rücksicht auf die Dauer dieser Begünstigung mag immerhin der Wunsch des Verfassers gehört werden; der zweite Theil der gesetzlichen Bestimmungen wird die Schranken gegen ungemessene Willkühr aufzustellen haben. Denn es dürfte beispielsweise dem Eigensinne, oder der Läßigkeit eines Schriftstellers nicht überlassen bleiben; ob das ins öffentliche Leben getretene Werk, wenn die aufgelegten Exemplare vergriffen sind, aber vom Publikum noch gesucht werden, — nochmal in Druck gelegt werden wolle oder nicht.

Warum sollte aber in dem Falle, wo der Verfasser es unterläßt, die Ausübung eines Rechtes Platz greifen zu lassen, das ihm nur um der Ausübung willen eingeräumt wurde, die Beschränkung der übrigen Staatsglieder noch aufrecht erhalten werden, da doch die Erzielung ihres Wunsches innerhalb der Möglichkeit und des wirklichen Bereiches liegt? Ist nicht auch der weitere Fall denkbar, daß der Verfasser sich mit einer einmaligen Auflage begnügt, und über diese Auflage hinaus das Werk, welches vielleicht nur einem vorübergehenden Ereignisse gewidmet war, seinem Schicksale überläßt? — Jemand aus der Gesellschaft aber wollte das Werk späterhin nachdrucken,

weil sich ihm das erneuerte Bedürfniß im Publikum kund geben, oder weil er eine Sammlung von derlei Werken beziet. Warum sollte der Staat diese nicht widerrechtliche Unternehmung im Allgemeinen verwehren?

### b. Privilegien.

Es kann demnach die Ueberzeugung dahin ausgesprochen werden, daß der Zustand des Verfassers, so weit es sich um das alleinige Recht der Drucklegung seines Werkes handelt, auf gewisse vom Staate erlassene Anordnungen zurückgeführt werden müß; er erscheint aber in seiner Beziehung auf die vom Natur-Rechte und von dem öffentlichen Verhältnisse im Staate gutgeheißene Thätigkeit der übrigen Staatsglieder als eine dem Allgemeinen zu Gunsten des Einzelnen auferlegte Beschränkung als *Ausnahme*. Es ist daher kein gewöhnlicher, aus dem rechtlichen Verhältnisse der Einzelnen unter sich — hervorgebender, sondern ein außerordentlicher Zustand, und eignet sich deswegen nicht so sehr zur Aufnahme in die allgemeine bürgerliche Gesetzgebung, als vielmehr in jenen Theil, der es nur mit außerordentlichen Fällen, mit Ausnahmen von der Regel zu thun hat.

Diese Sonderung in der Gesetzgebung ist nicht neu; sie besteht allenthalben in den gebildeten Staaten Europas — und Gegenstände, für welche die unbedingte Beschränkung aller Staatsbürger gegenüber dem Einzelnen aus allgemeinen Grundsätzen und allgemein erkennbar nicht wohl abgeleitet und gerechtfertigt werden konnte, wurden mit Berücksichtigung ihrer besondern Verhältnisse durch *Ausnahmsgesetze* (Privilegien — Bevorrechteungen) geregelt. Derlei Bevorrechteungen oder Privilegien sind in einzelnen Fällen, wie schon erwähnt wurde, den Werken berühmter Schriftsteller von Zeber zu



Theil geworden, und selbst die allgemeine Anordnung, welche in Staaten den Nachdruck inländischer Werke verbietet, ist nur eine Ausdehnung der vom Staate zugeordneten Bevorrechtung, welche jedoch in dem Grade ihrer Ausdehnung noch beschränkbar ist. In Beziehung auf Erfindungen im Reiche der Begehrtheit bestehen Privilegien-Ordnungen (Systeme) die sowohl das Recht, welches dem Erfinder im Wege des besondern Schutzes zu seinem Vortheile eingeräumt wird, als auch die Dauer desselben, und die Bedingungen zur Uebersetzung und Aufrechthaltung desselben festsetzen.

Sind nun wohl Erfindungen, welche diese Privilegien zum Gegenstande haben, einer andern Natur, als die Originarien von Schriften und anderen Gegenständen, welche zum Drucke geeignet sind? Oder walten nicht bei beiden ganz dieselben allgemeinen und besondern Rücksichten ob, welche bisher in dieser Abhandlung erörtert wurden? Liegt nicht eben in der Anwendung der Privilegien-Systeme auf schriftstellerische Werke der Ausweg, den Schriftstellern bestimmte, und mit Rücksicht auf das Allgemeine auch billig beschränkte Rechte zu sichern?

Wie jedem Erfinder, so auch dem Verfasser eines Werkes mag es frei stehen, für dieervielfältigung seines Werkes den besondern Schutz des Staates unter den in dem Privilegium-Systeme ausgesprochenen Bedingungen anzusprechen, und dergestalt einen Rechtszustand erst zu begründen, der sich mit dem Gemeinwohl und den hierauf Bezug nehmenden gesetzlichen Anordnungen wohl verträgt. Immerhin würden die Bestimmungen über den Nachdruck und die Sicherung schriftstellerischer Rechte und überhaupt jener, welche zum Druck geeignete Werke betreffen, wenn sie in Form einer für diese Gegenstände mit besonderer Rücksicht auf ihre Natur zu verfassenden Privilegien-Ordnung erlassen würden, die Verhältnisse der Schriftsteller auf eine klare — sie und das Gemeinwesen beruhigende Weise zu regeln vermögen. Ein Rückblick auf das für die k. k. österreichische Monarchie im J. 1820 erlassene Privilegium-Patent für Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Industrie mag die An-

wendbarkeit einer ähnlichen Ordnung für Werke und Erfindungen im Reiche der schönen Künste und Wissenschaften erproben.

Es handelt dieses Patent in seinem

I. Abschnitte: Von dem Gegenstande der ausschließlichen Privilegien und dem Verfahren zur Erlangung derselben: — im

II. Abschnitte: Von den mit den ausschließlichen Privilegien verbundenen Vortheilen und Befugnissen: — im

III. Abschnitte: Von den Privilegien-Laxen: — im

IV. Abschnitte: Von dem Anfange, der Dauer, dem Umfange der Kundmachung und Erlöschung der ausschließlichen Privilegien: — im

V. Abschnitte: Von der Einregistrierung der Privilegien: — im

VI. Abschnitte: Von dem Verfahren bei entstehenden Streitigkeiten, und von der Strafsanction des neuen Systemes.

Diesen sechs Abschnitten sind die nöthigen Formularien für das Einschreiten um ein Privilegium, für die Belegung dieses Einschreitens, für die ämtliche Bestätigung desselben, endlich für die Ausfertigung der Privilegiums-Urkunde beigefügt.

Wird nun auf dieses Privilegien-System geblickt, so würde eine ähnliche Ordnung in ihrem I. Abschnitte die schriftstellerischen Werke, und jene übrigen Arten von Geistesprodukten, die durch den Druck verbreitet werden, und bei welchen es nicht auf den Stoff, dem sie aufgedrückt werden, sondern auf die Darstellung und den Inhalt ankommt, z. B. Musikstücke, Zeichnungen zc. als die zur Ueberkommung eines Privilegiums dieser Art geeigneten Gegenstände bezeichnen, und die Behörde angeben sollen, bei welcher dasselbe anzusuchen ist.

Der II. Abschnitt hätte dem Verfasser das ausschließende Recht der Drucklegung seines Original's und die freie Verfü-

gung mit diesem Rechte einzuräumen, somit Anderen den Nachdruck zu untersagen.

Im III. Abschnitte wären gleichfalls die Laren fest zu setzen.

In Beziehung auf diese dürften zwar Manche der Meinung seyn, daß sich die Gesellschaft, die aus den Werken ihrer Schriftsteller höheren geistigen Vortheil zieht, des Bezuges als einer unwürdigen Auflage zu begeben hätte. Allein das Recht hierzu kann dem Staate nicht abgesprochen werden, — weil derselbe zum Schutze der gesellschaftlichen Entwicklung kostspieliger Anstalten und Einrichtungen bedarf, für welche die Auslagen von sämtlichen Staatsbürgern bedeckt werden müssen, — und weil zu der Beitragsleistung derjenige sich um so mehr verpflichtet fühlen muß, der aus der Gesellschaft für seine Unternehmungen Schutz und Vortheil zieht.

Wenn bei der Bestimmung der Laren Billigkeit und Umständlichkeit obwaltet, so wird obnein eine Ueberbürdung nicht stattfinden, und der gelehrte Verfasser, der in dem Falle ist, unter seinen Mitbürgern eine Bevorrechtung anzusprechen, untersteht denselben Rücksichten, welchen die Erfinder im Felde der Betriebsamkeit unterworfen sind, und kann und soll sich gleich demselben dem auferlegten Beitrage zu den Gesellschaftsbedürfnissen um so weniger entziehen wollen, weil beide von den Anstalten des Staates nicht nur allgemeinen Nutzen ziehen, sondern noch Vorrechte genießen, welche ihren Mitbürgern entzogen werden, endlich weil sie überdieß in der Lage sind, diese Auflage (Laxe) in der Preisbestimmung ihres Werkes zu berücksichtigen.

Der IV. Abschnitt hätte den Anfang, die Dauer, für welche der Nachdruck verboten wird, die Kundmachungsart, und die Erlöschung des ausschließenden Privilegiums zu bestimmen.

Daß auch bei schriftstellerischen Werken die wirkliche Ausübung des Privilegiums dem Privilegirten zur Bedingung gemacht werden müsse, fällt von selbst auf, weil sonst dem Publikum der Genuß eines Wertes unnützer und unbilliger

Weise vorenthalten würde. Daß eine höchste Dauerzeit im Allgemeinen angenommen werden müsse, ist schon oben aus der Natur des Gegenstandes gezeigt worden, und ist mit dem Vortheile des Verfassers sehr wohl vereinbar.

In seltenen außerordentlichen Fällen dürfte die Staatsverwaltung die Verlängerung bewilligen; hierzu würde ohnehin nur bei ausgezeichneten Werken Veranlassung seyn, und es dürfte der Vortheil des Verfassers nicht minder, als die Ehre und der Stolz der Nation dabei theilhaftig seyn.

Der V. Abschnitt wird die Einregistrierung (Eintragung der privilegierten Werke in die öffentlichen Bücher und die Vormerkung der Uebertragungen von den Rechten des Verfassers auf Andere, und überhaupt der von dritten Personen hierauf erworbenen Rechte), dann die Behörde, bei welcher diese Bücher geführt werden, zu bestimmen haben.

Die Ausführung dieses V. Abschnittes würde den bisher noch neuen und nirgend angeregten, wenigstens nicht ausgeführten Begriff eines Grundbuches der gelehrten Werke einer Nation verwirklichen, das eine genaue Probe der jetzigen Bildungsbildungsstufe ist, ihre Erscheinungen, Leistungen und Geschichtsforschern gegenwärtig hält, und den Gelehrten einen auf ihre Tüchtigkeit gegründeten Grad von Selbstständigkeit in Beziehung auf Erwerb und Unterhalt zu verschaffen vermag.

Der VI. Abschnitt endlich würde, wie in dem angeführten Parente von dem Verfahren bei entstehenden Streitigkeiten, und von der Straf=Sanction zu handeln haben.

Gleichwie übrigens von den Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen gefordert wird, daß sie neu und also im Inlande weder in der Ausübung, noch durch eine in einem öffentlich gedruckten Werke enthaltene genaue und für jeden Sachverständigen deutlichen Beschreibung bekannt sind; so wird auch von den in Druck gelegten Werken die Bedingung zu gelten haben, daß sie neue Werke und nicht Nachdrücke schon bekannter und im Umlaufe befindlicher Werke sind; da sie sonst aus den Gründen, welche bereits näher entwickelt wor-

den sind, nicht mehr im Bereiche des Einzelnen, sondern als ein wirkliches Gemeingut aller Staatsglieder angesehen, und daher von jeder Bevorrechtung ausgeschlossen werden müßten. Ein Nachdrucker kann daher für seinen Nachdruck kein Privilegium erhalten.

### A n m e r k u n g.

Wenn Jemand eine Handschrift Virgil's oder Horazens auffände, und dieselbe in Druck legte, ist diese Auflage wie ein Nachdruck anzusehen oder nicht? Daß diese Auflage wohl eine Nachbildung sey, daß aber für sie die Benennung Nachdruck nicht passe, ergibt sich schon aus der Betrachtung, daß das Vorgefundene nur Handschrift war, und noch gar nicht zum Drucke gekommen ist. In diesem Falle ist zwar der Auffinder nicht der Verfasser selbst, und in Beziehung auf seine Person ist das Werk auch kein Original; er ist aber durch das Auffinden der Handschrift Eigenthümer derselben geworden, und tritt an die Stelle des Verfassers, als wäre sie ihm von demselben übertragen worden. Seine Druckausgabe erscheint durch das Merkmal der Neuheit zur Ueberschattung eines Privilegiums allerdings geeignet.

Wenn aber ein Zweiter auch eine zweite Handschrift der genannten Dichter auffände, die jener ersten ganz gleich wäre; würde wohl diesem die Drucklegung jener zweiten Handschrift, dann zu verwehren seyn, wenn für die erste schon ein Privilegium bestände?

Bewiß nicht! denn es handelt sich hier nicht um die Drucklegung der Werke dieser Dichter im Allgemeinen, von welchen wir vielerlei Auflagen besitzen, die alle der Öffentlichkeit schon verfallen sind, und welche daher von Jedermann nachgedruckt werden können.

Es handelt sich lediglich darum, daß jene zweite Handschrift dem Publikum dargeboten werde, und dazu hat wohl

der Besizer derselben das gleiche Recht, wie jener der ersten, und die wechselseitige Theilnahme und beziehungsweise Beeinträchtigung in ihrem Verkehr müssen sie dem Umstande zuschreiben, daß sie es nur mit der Auflage von Gegenständen zu thun haben, die zweifach vorhanden auch ein zweifaches Eigentum zulassen, und die nicht ihre eigenen Erzeugnisse sind. Wenn aber Jemand z. B. ein in der ersten Zeit der neu erfundenen Buchdruckerkunst aufgelegtes Buch, wovon nur das eine oder das andere Exemplar in irgend einer Bibliothek vorhanden ist, wieder auflegen wollte; wäre wohl diese Auflage von der Theilung mit einem Privilegium auszuschließen? — Eine solche Wieder-Auflage ist allerdings ein Nachdruck des schon vorhandenen Druckes. Aber die Frage ist nur, ob jener erste Druck im Bereiche der Oeffentlichkeit liege? Zwar ist er in einer dem allgemeinen Zugange geöffneten Büchersammlung hinterlegt; darum ist aber das Publikum noch gar nicht in der Lage denselben in jener Ausdehnung und Allgemeinheit, wie es gewünscht wird, zu benützen. Vielmehr wird eben darum, weil nur ein einzelnes Exemplar vorhanden ist, das Allgemeine in der Benützung desselben immer beschränkt bleiben; und die allgemeinen Rücksichten, aus welchen sich für die Ertheilung von Privilegien auf Urwerke erklärt werden mußte, werden für die Bevorrechtung des Nachdruckes im angezeigten Falle, wo auch der Verfasser in keine Erwägung mehr kommt, sprechen.

### c. B u c h h a n d e l.

Wenn sich diese Abhandlung bisher darauf beschränkte, die Rechtsverhältnisse der Verfasser und Erfinder gegenüber dem Publikum zu erörtern und festzustellen, und wenn hierbei der Buchdrucker und Buchhändler nicht gedacht wurde, so geschah dieses aus dem guten Grunde, weil nämlich die gedach-

ten Rechtsverhältnisse nur in der Eigenschaft des Verfassers oder Erfinders als solcher gegründet sind, und nur davon die Rede seyn kann, diesen den zeitlichen Vortheil als Lohn für ihre gesellschaftlichen Leistungen zu sichern.

Es läuft auf Eines hinaus, ob diese sich mit derervielfältigung ihres Werkes und dessen Verbreitung selbst beschäftigen, ob sie dazu fremder Hülfe sich auf eigene Kosten bedienen, oder ob sie ihre Ansprüche dritten Personen gänglich oder nur theilweise abtreten. Letztere sind nur Mittelspersonen, welchen ein Geschäft übertragen wird. Natürlich können sie für diese Geschäftsführung keine größere Berechtigung ansprechen, als welcher der Uebertragende sich zu rühmen vermag.

Dieser, der Verfasser, ist der Geist, die Seele des gelehrten Verkehrs; jene sind nur die Handwerkzeuge, deren der Geist sich bedient, um seine Erscheinungen in der Sinnenwelt zu verwirklichen. Dem ersteren müssen die Bedingungen des Lebens, der Entwicklung und Erhaltung gesichert werden; und ist für diese Sicherstellung im Umfange der Staatsgesellschaft um ihres eigenen Wohles wegen die nöthige Fürsorge getroffen, so ergeben sich daraus für die Buchdrucker und Buchhändler alle jene Vortheile von selbst, die sie, aus dem mit dem Verfasser gepflogenen Uebereinkommen, in Beziehung auf die Ueberlassung seiner Rechte abzuleiten befugt sind.

Sie sind in der Ausübung ihrer Rechte jenen Personen gleichgestellt, welche nach dem oben angeführten Privilegien-Systeme für Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Reiche der Industrie das auf einen solchen Zweig verliehene Privilegium rechtlich an sich gebracht haben, und in der beliebigen Benützung desselben von der Staatsgewalt unter den Bedingungen des Privilegien-Systemes vollen Schutz finden.

Ist es aber an sich klar, daß Buchdrucker und Buchhändler in der angezeigten Art für den ausschließenden Verkehr mit einzelnen Geistes-Erzeugnissen, sonest für dieselben die Bevorrechtung ange sucht und erwirkt wurde, gesetzliche Bürgschaft erhalten, so ergibt sich auch noch die weitere Wohlthat

tige Folge, daß ihrem Wirken all dasjenige, wofür ein Privilegium nicht verlangt worden, oder wo dieses nicht in Erfüllung gegangen und erloschen ist, als ein Gemeingut verfallt, und daß eben dadurch dem Handels- und Unternehmungsgesiste ein weites unbefchränktes Feld geöffnet sey.

Dieser Unternehmungsgesist wird es mit der Auswahl des Guten, des allgemein Gesuchten, dessen, wozu das Bedürfnis auf der jedesmaligen Bildungsstufe im Publikum vorhanden ist, zu thun haben, und mit dem Inhalte wird auch die Form der Auflagen, die Wichtigkeit, Schönheit derselben, kurz es werden alle Vortheile, die das Erscheinen des Druckwerkes im Publikum begünstigen können, sich entfalten.

Das Publikum wird in der Ueberkommung der Geisteserzeugnisse Erleichterung erhalten, und der Buchhandel dürfte dem Ziel der höchst möglichen Entwicklung nur durch die angezeigte Sicherstellung Schriftstellerscher Rechte näher gebracht werden.



## III.

**Das Ausland.**

Wenn dasjenige, was in der ersten Hälfte dieser Abhandlung nach bloß naturrechtlichen Grundsätzen für den Nachdruck gesagt wurde, zum wesentlichen Anhaltspunkte dienen konnte, um die Beschränkung desselben lediglich aus den Verhältnissen der Gesellschaft im Staate zu rechtfertigen, und auch nur aus diesen das zulässige Maß der Beschränkungen abzuleiten, und unter bestimmte Regeln zu bringen, so muß dagegen die volle Freiheit des Nachdruckes für die Bürger eines Staates — gegenüber den Schriftstellern und Erfindern auswärtiger Staaten um so gewisser angenommen werden, weil das Ausland nur aus dem Gesichtspunkte des Naturstandes anzusehen kommt, weil der auswärtige Schriftsteller dadurch, daß er in das ungemessene Feld der Oeffentlichkeit tritt, die Schranken der eigenen erfüllbaren Rechtssphäre überschreitet, und er weder das Recht noch die Möglichkeit für sich haben kann, ganzen Völkerschaften für die Gebahrung mit all den Gütern, die ihrem Bereiche verfallen, selbstsüchtige Gesetze vorzuschreiben.

Indessen hindert dieses Verhältniß nicht, daß nicht diese Völkerschaften aus Achtung für die höhern Erscheinungen des menschlichen Verstandes, welche (eine Geburt der allen Menschen gemeinsamen edleren Natur) in ihren Wirkungen dem ganzen Geschlechte heilsam sind, jedem sich kund gebenden Geiste die Gelegenheit geben, sich in Beziehung auf die geistigen Berührungen, und den geistigen Verkehr dem Staate anzuschließen, an dessen bürgerlichen Verhältnissen er sonst

keinen Antheil hat. Diese Belegenheit kann aber in derselben Art dargeboten werden, wie sie den einzelnen Bürgern des Staates von dem Gemeinwesen offen gehalten wird, nämlich im Wege der Bevorrechtungen (der Privilegien).

Es ist dieses z. B. der Fall mit dem für die k. östreichischen Staaten gültigen Privilegien-Systeme für Erfindungen im Reiche der Industrie. Dasselbe macht keinen Unterschied zwischen Ausländern und Inländern. In so fern die Einen oder die Andern für ihre Erfindung um ein Privilegium einzuschreiten und sich den dießfälligen Anordnungen unterwerfen; werden ihnen allen dieselben Vortheile und Begünstigungen zu Theil. Warum sollte nicht auch für Schriftsteller, welche in fremden Staaten Schutz und Vorrechte ansprechen, der Weg vorgezeichnet werden können, auf welchem es ihnen allein gestattet seyn mag, solchen Schutz zu erlangen? Und sollte der schicklichste Weg zu diesem Ziele nicht eben derjenige seyn, auf welchem Inländer dazu gelangen?

Die Privilegien-Ordnung, welche zum Schutze inländischer Verfasser angetragen wurde, dürfte auch den ausländischen Verfassern zugänglich gehalten, und es den Letztern überlassen werden, dieser Ordnung sich zu unterziehen und hieraus ganz gleiche Rechte mit den Inländern sich abzuleiten. Wer hiervon Gebrauch machen will, wird auch die fruchtbaren Wirkungen preisen müssen, und wer es unterläßt, dem wird es wenigstens am gerechten Anlasse fehlen, über angebliche Selbstsucht ganzer Nationen, und über schonungslose Unterdrückung ausländischer Schriftsteller Klage zu führen.

Im deutschen Vaterlande, dessen Völker mit deutschen Zungen einen Bund ausmachen, dürfte noch insbesondere die — allen diesen Staaten gemeinsame Gelegenheit gegeben seyn, im Wege der Bundes-Regierung auf die Einführung gleichartiger Privilegien-Systeme für alle Bundesstaaten einzuwirken.